

## Präambel

Das „betreubare Wohnen“ stellt eine besondere Form des barrierefreien Wohnens dar, welche vorrangig die Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit von Menschen mit leichtem Hilfe- und Betreuungsbedarf sicherstellen soll. Ziel ist es dabei eine weitestgehende selbstbestimmte Lebensführung für körperlich beeinträchtigte Personen solange als möglich zu erhalten. Nicht geeignet ist das „betreubare Wohnen“ daher für Personen, die auf Grund eines erhöhten Hilfe- und Betreuungsbedarfs nicht mehr in der Lage sind, ihren Alltag überwiegend selbständig zu gestalten.

Der Marktgemeinde Oberalm wurde von der Heimat Österreich ein Vorschlagsrecht bei der Vergabe von „betreubaren Wohnungen“ im Objekt Aubauernweg 31, 5411 Oberalm, vertraglich eingeräumt. Durch entsprechende Richtlinien soll die Objektivität im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Marktgemeinde Oberalm bei der Vergabe von „betreubaren Wohnungen“ nach sozialen Kriterien gewährleistet werden.

# RICHTLINIEN

## § 1

Adressaten für das „betreubare Wohnen“ sind körperlich beeinträchtigte Personen sowie Personen denen eine gesetzliche Pension zuerkannt wurde. Voraussetzung für die Vergabe von geförderten Mietwohnung zum Zwecke des „betreubaren Wohnen“ ist die Anerkennung als begünstigte Person gemäß den Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen für die Wohnbauförderung im Land Salzburg (Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 idgF.). Die Bewerbung auf Zuteilung einer Wohnung im Objekt Aubauernweg 31 erfolgt auf Grundlage des Erhebungsbogens (Beilage A) dieser Richtlinien, wobei im Rahmen des Vorschlagsrechtes

der Marktgemeinde Oberalm zur Vergabe von Wohnungen insbesondere nachstehende Indikatoren Berücksichtigung finden.

## § 2

### Derzeitige Wohnverhältnisse

1)		Wohnungswerber wohnt in einer Wohnung mit Einzelofenheizung.	10 Punkte
2)		Wohnungswerber wohnt in einer Wohnung mit Zentralheizung mit täglichem Betreuungsaufwand (Holz, Kohle ...).	5 Punkte
3)	a)	Wohnungswerber wohnt in einer Wohnung in entlegener Lage ohne öffentliche Verkehrsanbindung.	10 Punkte
	b)	Wohnungswerber wohnt in einer Wohnung in entlegener Lage mit öffentlicher Verkehrsanbindung	5 Punkte
4)		Wohnungswerber wohnt im 1. Stock einer Wohnanlage und kein Lift vorhanden	5 Punkte
5)		Wohnungswerber wohnt im 2. oder 3. Stock einer Wohnanlage und kein Lift vorhanden	10 Punkte

Es können insgesamt maximal 15 Punkte vergeben werden.

## § 3

### Betreuungsbedürftigkeit

1)	a)	Wohnungswerber mit Pflegegeld der Stufe 1 oder 2.	20 Punkte
1)	b)	Wohnungswerber mit Pflegegeld der Stufe 3 oder 4 / Rollstuhlfahrer.	35 Punkte

Zu Punkt 1) darf insgesamt nur eine Bewertung herangezogen werden.

2)		Wohnungswerber die auf Grund einer besonderen sozialen Situation über Empfehlungen der Hauskrankenpflege / Haushaltshilfe in „betreubares Wohnen“ aufgenommen werden sollen.	10 Punkte
----	--	--	-----------

#### § 4

##### Bezug zur Marktgemeinde Oberalm

1)	a)	Wohnungswerber ist seit mind. 5 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Oberalm gemeldet.	50 Punkte
1)	b)	Wohnungswerber die bereits früher mehr als 10 Jahre mit Hauptwohnsitz in Oberalm gemeldet waren.	30 Punkte
1)	c)	Wohnungswerber hat nahe Angehörige in der Marktgemeinde Oberalm.	40 Punkte
1)	d)	Wohnungswerber weist ein Naheverhältnis zum Orden der Halleiner Schwestern Franziskanerinnen nach.	40 Punkte

Es kann insgesamt nur eine Bewertung herangezogen werden.

#### § 5

##### Sonstiges

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung / Zuteilung einer Wohnung im Objekt „betreubares Wohnen“ in 5411 Oberalm. Die tatsächliche Zuteilung der Wohneinheiten gemäß Verfügbarkeit und Anzahl der Personen pro Wohneinheit, erfolgt - auf Grundlage des Vorschlagsrechtes des Wohnungs- und Sozialausschuss der Marktgemeinde Oberalm - durch die Heimat Österreich.
2. Sollte sich gemäß Beurteilung des Wohnungs- und Sozialausschusses der Marktgemeinde Oberalm ein Gleichstand einzelner Wohnungswerber in der Gesamtbeurteilung ergeben, sind diese Bewerbungen im Sinne des § 3 (Betreuungsbedürftigkeit) nach Ermessen zu reihen. Sollte sich dabei wieder ein Punktegleichstand ergeben, entscheidet das Datum des Einlangens des Erhebungsbogens (Beilage A); für die Reihung gilt der Eingangsstempel bei der Marktgemeinde Oberalm.
3. Der Wohnungswerber hat vor Ablauf von 2 Jahren nach erstmaliger Bewerbung die Aufrechterhaltung seiner Bewerbung bei der Marktgemeinde Oberalm schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Bewerbung außer Evidenz genommen wird.

4. Bei den in diesen Satzungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
7. Diese Richtlinien wurden von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberalm in der Sitzung vom 05.07.2012 als Entscheidungsgrundlage für das Vorschlagsrecht an die Heimat Österreich genehmigt.